



Abfallentsorgungsreglement

der Einwohnergemeinde Neuenkirch

Abfallentsorgungsreglement der Gemeinde Neuenkirch

Beschluss an der Gemeindeabstimmung vom 13. Juni 2021

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeines
Art. 1	Geltungsbereich.....
Art. 2	Zuständigkeit
Art. 3	Abfallarten, Definitionen
Art. 4	Aufgaben der Gemeinden
Art. 5	Pflichten der Abfallinhaberinnen und -inhaber
Art. 6	Kompostieranlagen und Kompostplätze
II.	Organisation der öffentlichen Entsorgung
Art. 7	Hauskehrichtabfuhr und Separatsammlung
Art. 8	Berechtigung.....
Art. 9	Gebinde und Bereitstellung
Art. 10	Ausgeschlossene Abfallarten
III.	Gebühren
Art. 11	Kostendeckung
Art. 12	Gebührenerhebung.....
Art. 13	Gebührenpflicht.....
Art. 14	Gebührenfestlegung
Art. 15	Fälligkeit.....
IV.	Rechtsmittel
Art. 16	Veranlagungsentscheid.....
Art. 17	Verwaltungsgerichtsbeschwerde.....
V.	Straf- und Schlussbestimmungen
Art. 18	Strafbestimmungen.....
Art. 19	Kontrollbefugnisse
Art. 20	Inkrafttreten.....

I. Allgemeines

Art. 1 Geltungsbereich

- 1 Das Reglement regelt die kommunale Abfallbewirtschaftung in der Gemeinde Neuenkirch.
- 2 Es hat auf dem gesamten Gemeindegebiet Gültigkeit. Die Geschäftsleitung kann Ausnahmen bewilligen.
- 3 Das Reglement gilt für Inhaberinnen und Inhaber von Abfällen.

Art. 2 Zuständigkeit

- 1 Die Entsorgung von Siedlungsabfällen ist Sache der Gemeinde
- 2 Für den Vollzug dieses Reglements ist die Geschäftsleitung zuständig. Der Gemeinderat erlässt eine Vollzugsverordnung.
- 3 Die Gemeinde kann die Ausführung ihrer Aufgaben ganz oder teilweise Privaten übertragen.

Art. 3 Abfallarten, Definition

- 1 Siedlungsabfälle sind die aus Haushalten stammenden Abfälle sowie Abfälle aus Industrie- und Gewerbebetrieben, die in ihrer stofflichen Zusammensetzung mit den Haushaltsabfällen vergleichbar sind. Als Siedlungsabfälle gelten insbesondere Hauskehricht, Haushalt-Sperrgut und Separatabfälle.
 - a) Hauskehricht sind brennbare Siedlungsabfälle, deren Einzelbestandteile nicht verwertet werden können.
 - b) Haushalt-Sperrgut ist Hauskehricht, der wegen seiner Abmessungen oder wegen seines Gewichtes nicht in die zulässigen Gebinde passt.
 - c) Separatabfälle sind Abfälle, die ganz oder teilweise der Wiederverwendung, der Verwertung oder einer besonderen Behandlung zugeführt werden.
- 2 Industrieabfälle oder Betriebsabfälle sind die aus Unternehmungen (Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, Land- und Forstwirtschaft) stammenden Abfälle, welche hinsichtlich stofflicher Zusammensetzung weder Siedlungs- noch Sonderabfälle sind.
- 3 Sonderabfälle sind Abfälle aus Unternehmungen und Haushaltungen, die in der eidgenössischen Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen (VVS) namentlich aufgeführt sind.

Art. 4 Aufgaben der Gemeinden

- 1 Die Gemeinde organisiert die Entsorgung der Siedlungsabfälle.
- 2 Die Gemeinde bietet eine Grüngutentsorgung an, zudem befindet sich auf dem Entsorgungsplatz eine zentrale Annahmestelle für Grüngut (Äste, Rasen, Laub).
- 3 Die Gemeinde sorgt für das Aufstellen und die regelmässige Leerung von Abfallbehältnissen an stark besuchten Orten, auf öffentlichen Plätzen und im Erholungsgebiet.
- 4 Die Geschäftsleitung informiert die Bevölkerung periodisch über Massnahmen der kommunalen Abfallbewirtschaftung.

Art. 5 Pflichten der Abfallinhaberinnen und -inhaber

- 1 Hauskehricht und Haushalt-Sperrgut müssen der von der Gemeinde organisierten Abfuhr bzw. Sammelstelle übergeben werden.
- 2 Separatabfälle sind getrennt zu sammeln und den dafür bezeichneten Sammelstellen oder Abfuhr zu übergeben, wenn sie nicht über den Handel entsorgt werden können. Sie dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden.
- 3 Industrie- oder Betriebsabfälle sind durch die Inhaberin oder den Inhaber auf eigene Kosten zu entsorgen. Sie dürfen den öffentlichen Abfuhr und Sammlungen nur mit Bewilligung der Geschäftsleitung übergeben werden.
- 4 Sonderabfälle aus Industrie- und Gewerbebetrieben sowie elektrische und elektronische Geräte sind durch die Inhaberin oder den Inhaber gemäss den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften zu entsorgen.

⁵ Abfälle dürfen auch zerkleinert oder verdünnt nicht in die Kanalisation geleitet werden.

Art. 6 Kompostieranlagen und Kompostplätze

¹ Kompostieranlagen sind als Abfallanlagen bewilligungspflichtig.

² Ausgenommen sind dezentrale Kompostplätze in Hausgärten, Siedlungen und Quartieren.

II. Organisation der öffentlichen Entsorgung

Art. 7 Hauskehricht und Separatsammlung

¹ Abfuhrplan und Abfuhrturnus für die Entsorgung des Hauskehrichts werden vom Gemeinderat in der Vollzugsverordnung geregelt.

² Der Gemeinderat legt in der Vollzugsverordnung fest, welche Abfälle durch Separatabfahren entsorgt und welche Abfälle Sammelstellen zugeführt werden müssen.

Art. 8 Berechtigung

¹ Abfahren und Sammelstellen stehen ausschliesslich der Gemeindebevölkerung und den in der Gemeinde ansässigen und zur Benützung berechtigten Betrieben zur Verfügung.

² Abfälle, die nicht auf dem Gemeindegebiet anfallen, dürfen nicht über diese Entsorgungseinrichtungen entsorgt werden.

Art. 9 Gebinde und Bereitstellung

¹ Hauskehricht und Abfälle für Separatabfahren dürfen nur in zugelassenen Gebinden bereitgestellt werden.

² Der Gemeinderat bestimmt die zulässigen Gebinde und die Art der Bereitstellung in der Vollzugsverordnung.

³ Bei grösseren Wohnbauten und Überbauungen kann die Geschäftsleitung die Bereitstellung in Containern vorschreiben.

⁴ Öffentliche Abfallbehältnisse gemäss Art. 4 Abs. 3 dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht mit Haushaltsabfällen oder sperrigen Gegenständen gefüllt werden.

Art. 10 Ausgeschlossene Abfallarten

Folgende Abfallarten werden von der ordentlichen Hauskehricht- und Sperrgutabfuhr ausgeschlossen:

- Elektronikgeräte wie Fernseher, Radios oder Computer
- Elektrogeräte wie Mixer, Rasierapparate oder Staubsauger
- Kühlgeräte wie Kühlschränke oder Tiefkühltruhen
- Sonderabfälle wie Batterien, Leuchtstoffröhren, Chemikalien oder Öle
- ausgediente Strassenfahrzeuge und deren Bestandteile
- Bauabfälle, Erde, Steine oder Schlamm
- Tierkadaver, Metzgerei- und Schlachtabfälle
- selbstentzündbare, explosive und radioaktive Stoffe

III. Gebühren

Art. 11 Kostendeckung

¹ Zur Finanzierung der Abfallbewirtschaftung erhebt die Gemeinde Gebühren. Diese setzen sich zusammen aus der volumen- oder der gewichtsabhängigen Gebühr, der Andockgebühr, der verschiedenen Gebühren für Separatabfälle und einer Grundgebühr.

² Die Gebühren sind so bemessen, dass sie gesamthaft die Kosten der Entsorgung der Siedlungsabfälle sowie die weiteren Aufwendungen der kommunalen Abfallbewirtschaftung decken und eine angemessene Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen.

Art. 12 Gebührenerhebung

- ¹ Die volumenabhängige Gebühr wird mittels Sackgebühr / Gebührenmarke erhoben. Die volumen- und die gewichtsabhängige Gebühr decken die jeweiligen Kosten für die Entsorgung des Hauskehrichts.
- ² Bei der gewichtsabhängigen Gebühr wird pro Container-Leerung eine zusätzliche Andockgebühr erhoben. Diese bemisst sich nach der Grösse des Containers.
- ³ Betriebe müssen den Kehricht in Containern bereitstellen, die für das Wägesystem ausgerüstet sind. Die Geschäftsleitung entscheidet über Ausnahmen.
- ⁴ Zusätzlich wird eine Grundgebühr erhoben. Sie deckt die weiteren Aufwendungen, insbesondere die Kosten für Separatsammlungen, für Information und Beratung sowie Personal und Administration. Die Bemessung der Grundgebühr erfolgt pro Wohneinheit bzw. Betrieb.

Art. 13 Gebührenpflicht

- ¹ Gebührenpflichtig für die volumenabhängige Gebühr und die Gebühr für das Sperrgut sind die Inhaberin oder der Inhaber des Abfalls.
- ² Gebührenpflichtig für die gewichtsabhängige Gebühr und die Andockgebühr sind die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung rechtmässigen Eigentümerinnen oder Eigentümer des Containers.
- ³ Bei mehr als einem Nutzer pro Container ist die Weiterverrechnung an die Abfallinhaberinnen und Abfallinhaber technisch oder organisatorisch so zu wählen, dass ein Bezug zur tatsächlich produzierten Menge besteht. Die Weiterverrechnung ist Sache der Eigentümerinnen oder Eigentümer des Containers.
- ⁴ Gebührenpflichtig für die Grundgebühr sind die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung im Haushalt wohnenden volljährigen Bewohnerinnen und Bewohner in Solidarhaftung bzw. die Betriebsinhaberinnen und -inhaber

Art. 14 Gebührenfestlegung

- ¹ Der Gemeinderat legt die Höhe der einzelnen Gebühren sowie ihre konkrete Ausgestaltung im Anhang der Vollzugsverordnung fest.
- ² Er legt sämtliche Gebühren aufgrund des budgetierten Aufwandes periodisch neu fest. Überschüsse oder Defizite der Vorjahre werden berücksichtigt.
- ³ Er legt die massgebenden Grundlagen und Zahlen für die Gebührenhöhe und Gebührenausgestaltung offen.

Art. 15 Fälligkeit

- ¹ Die Gebühren sind 30 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
- ² Auf nicht beglichene Gebühren wird ab Zustellung der Mahnung ein Verzugszins und eine Mahngebühr verrechnet.

IV. Rechtsmittel

Art. 16 Veranlagungsentscheid

- ¹ Wird die Gebührenrechnung bestritten oder nicht bezahlt, erlässt die Geschäftsleitung einen Veranlagungsentscheid.
- ² Gegen Entscheide der Geschäftsleitung über Gebühren ist Einsprache an die Geschäftsleitung und gegen deren Einspracheentscheid die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.³ Es gelten die Beschwerde- bzw. Einsprachefristen gemäss dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 17 Verwaltungsgerichtsbeschwerde

- ¹ Gegen alle anderen auf Grund dieses Reglements gefassten Entscheide des Gemeinderates oder der Geschäftsleitung ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.

² Es gelten die Beschwerde- bzw. Einsprachefristen gemäss dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

V. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 18 Strafbestimmungen

Verstösse gegen Bestimmungen dieses Reglements werden nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Strafnormen sanktioniert.

Art. 19 Kontrollbefugnisse

Wenn Abfälle unsachgemäss oder widerrechtlich abgelagert oder entsorgt werden oder andere wichtige Gründe vorliegen, können Abfallgebinde zu Kontroll- und Erhebungszwecken durch Beauftragte der Geschäftsleitung geöffnet und untersucht werden.

Art. 20 Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Reglement tritt nach der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung am 1. Januar 2022 in Kraft.

² Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 27. Mai 2002.

6206 Neuenkirch, 13. Juni 2021

GEMEINDERAT NEUENKIRCH

Gemeindepräsident

Karl Huber

Gemeindeschreiberin

Andrea Stocker



Vollzugsverordnung

zum Abfallentsorgungsreglement

der Einwohnergemeinde Neuenkirch

Vollzugsverordnung zum Abfallentsorgungsreglement der Gemeinde Neuenkirch

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Kehrichtabfuhr.....
Art. 2	Kehrichtgebinde.....
Art. 3	Bereitstellung der Gebinde.....
Art. 4	Haushalt-Sperrgut.....
Art. 5	Separatabfahren.....
Art. 6	Separatsammlungen.....
Art. 7	Grüngutsammlung.....
Art. 8	Information.....
Art. 9	Gebinde und Bereitstellung.....

Anhänge

1	Gebührenfestlegung.....
2	Modalitäten.....

I. Allgemeines

Art. 1 Kehrrichtabfuhr

- 1 Die Abfuhr des Hauskehrichts aus dem Siedlungsgebiet erfolgt in der Regel wöchentlich einmal.
- 2 In Aussengebieten / Landwirtschaftsgebieten (Aussentour) findet die ordentliche Kehrrichtabfuhr monatlich einmal statt.
- 3 Fällt die ordentliche Kehrrichtabfuhr auf einen öffentlichen Feiertag, wird die Abfuhr in der Regel um einen Tag vor- oder nachverschoben.
- 4 Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, die ihre Siedlungsabfälle in eigener Regie entsorgen oder durch Dritte entsorgen lassen, benötigen eine Bewilligung der Gemeinde. Die Entsorgungswege der Abfälle sind dabei aufzuzeigen.
- 5 Die Separatabfuhren gemäss Art. 5 dieser Verordnung werden nach Bedarf angeordnet.

Art. 2 Kehrrichtgebinde

- 1 Für die Bereitstellung des Kehrichts sind folgende Gebinde zulässig:
 - zugelassene Kehrichtsäcke mit Gebührenmarken
 - Container mit max. 800 Liter Inhalt, die zugelassene Kehrichtsäcke oder Kehrichtsäcke mit Gebührenmarken enthalten
 - gebührenpflichtige Container mit max. 800 Liter Inhalt für die Entsorgung des Kehrichts von Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben (Gewerbecontainer)
 - gebührenpflichtige Container mit max. 800 Liter Inhalt für Haushalte, die sich für die gewichtsabhängige Entsorgung entschieden haben
 - Sperrgutbündel mit Gebührenmarken
- 2 Die Höchstgewichte bei den Kehrichtsäcken betragen beim 17-Liter Sack 3.5 kg, beim 35-Liter-Sack 7 kg, beim 60-Liter-Sack 10 kg und beim 110-Liter-Sack 15 kg.
- 3 Gebührenpflichtige Container sind zusätzlich mit dem Datenträger (Chip) der Gemeinde auszurüsten. Die Funktionsfähigkeit der Container muss jederzeit gewährleistet sein.
- 4 Container sind so zu beschriften, dass deren Identifikation ohne besonderen Aufwand möglich ist (Eigentümer, Strasse, Hausnummer).
- 5 Die Anschaffung und Ausrüstung der Kehrrichtgebinde ist Sache der Kehrrichtverursacher und -verursacherinnen / Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümer.

Art. 3 Bereitstellung der Gebinde

- 1 Der Hauskehricht und alle anderen Abfälle, die eingesammelt werden, sind am Tag der Abfuhr gut sichtbar und erreichbar an dem durch die Gemeinde bezeichneten Ort bereitzustellen. Bei Schnee muss der Zugang geräumt sein.
- 2 Das Abfuhrgut ist so bereitzustellen, dass Emissionen, Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden.
- 3 Kehrricht von Liegenschaften, welche nicht an einer für die Zufahrt geeigneten Strasse liegen, ist zur nächsten Stelle der Sammelroute zu bringen. Die direkte Bedienung kann insbesondere bei nicht durchgehenden Strassen ohne ausreichenden Wendeplatz oder bei zu schmalen Strassen abgelehnt werden. ⁴ Ist der Zugang behindert, sind Gebinde defekt oder sind Abfälle nicht weisungsgemäss bereitgestellt, kann die Übernahme der Abfälle verweigert werden.
- 5 Der Benützer eines Containers, der für das Wägesystem ausgerüstet ist, hat klar zu kennzeichnen, ob der Container geleert werden soll oder nicht.

Art. 4 Haushalt-Sperrgut

- 1 Haushalt-Sperrgut ist zu bündeln und darf die Masse von 150 cm x 100 cm x 50 cm nicht überschreiten. Es darf nur bis zu einem Höchstgewicht von 20 kg bereitgestellt werden. Grösseres und/oder schwereres Sperrgut ist auf eigene Kosten zu entsorgen.

Art. 5 Separatabfuhren

- 1 Die Gemeinde kann Separatabfuhren anbieten.

Art. 6 Separatsammlungen

- ¹ Die Gemeinde bietet für folgende Abfälle aus Haushaltungen Separatsammlungen bei Sammelstellen an:
 - Glas
 - Metall
 - Öl
 - Karton / Papier
 - PET
 - Kleider / Schuhe
 - Batterien
 - Alu / Weissblechdosen
 - Elektronikgeräte / Elektroschrott
 - Kühlgeräte
 - Haushaltgrossgeräte wie Waschmaschinen, Tumbler, Backöfen
 - Leuchtstoffröhren
 - Autobatterien
 - Porzellan
 - Bauschutt (nur Kleinstmengen)

Art. 7 Grüngutsammlung

- ¹ Die kompostierbaren Abfälle sind für die Grünabfuhr in Bündeln mit max. 20 kg und max. 1.50 m Länge oder grünen Kunststoff-Containern bereitzustellen.
- ² In grösseren Mengen anfallende Lebensmittel- und Speiseabfälle aus Grossküchen sind grundsätzlich nach den kantonalen Weisungen und Merkblättern zu entsorgen.

Art. 8 Information

- ¹ Die Gemeinde informiert und berät die Bevölkerung sowie Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe insbesondere über die Vermeidung, die Verwertung (Separatsammlung und Recycling) und die Behandlung von Abfällen.
- ² Alle Haushaltungen und Betriebe erhalten regelmässig einen Abfallkalender / ein Abfallmerkblatt mit Informationen über:
 - Abfuhrtage und -strecken für Hauskehricht
 - Separatabfahren und Separatsammlungen
 - Standorte der Sammelstellen und deren Öffnungszeiten
 - weitere Entsorgungsmöglichkeiten

Anhang 1 Gebührenfestlegung

Gestützt auf Art. 14 (Gebührenfestlegung) des Abfallentsorgungsreglements hat der Gemeinderat Neuenkirch mit Beschluss vom 16. Juni 2021 folgende Gebühren festgelegt:

1. Hauskehricht

1.1	Gebührenmarken		
	17-Liter Sack, max. 3.5 kg	1/2 Marke	Fr. 0.70
	35-Liter Sack, max. 7.0 kg	1 Marke	Fr. 1.40
	60-Liter Sack, max. 10.0 kg	2 Marken	Fr. 2.80
	110-Liter Sack, max. 15.0 kg	3 Marken	Fr. 4.20
1.2	Gewichtsgebühr		
	Preis Kehricht pro kg exkl. MWST		Fr. 0.22
	Andockgebühr		
	zusätzlich pro Containerleerung		
	Container 240 bis 370 l	Pro Leerung	Fr. 1.20
	Container 371 bis 800 l	Pro Leerung	Fr. 1.80

2. Kompostierbare Abfälle

2.1	Grüngut	in Grundgebühr inbegriffen
	Gartenabfälle pro kg / m ³	in Grundgebühr inbegriffen
	Küchen- und Speiseabfälle	in Grundgebühr inbegriffen

3. Separatsammlungen

3.1	Kühlgeräte, Haushaltgrossgeräte	kostenlos
3.2	Elektronik- und Elektrogeräte	kostenlos
3.3	Alteisen aus Haushaltungen	in Grundgebühr inbegriffen
3.4	Weissblech und Alu-Dosen	in Grundgebühr inbegriffen
3.5	Altpapier und Karton	in Grundgebühr inbegriffen
3.6	Altglas (farbgetrennt)	in Grundgebühr inbegriffen
3.7	Speiseöl, Altöl,	in Grundgebühr inbegriffen
3.8	PET	in Grundgebühr inbegriffen
3.9	Altkleider/Schuhe	in Grundgebühr inbegriffen
3.10	Leuchtstoffröhren	in Grundgebühr inbegriffen
3.11	Nespresso Kapseln	in Grundgebühr inbegriffen
3.12	Batterien	in Grundgebühr inbegriffen
3.13	Porzellan	in Grundgebühr inbegriffen
3.14	Bauschutt (in Kleinstmengen)	in Grundgebühr inbegriffen

4. Grundgebühr (Preis pro Jahr exkl. MWST)

Haushalte

1 - 2 1/2-Zimmer-Wohnung	Fr. 70.-- pro Jahr
ab 3 Zimmer-Wohnung	Fr. 105.-- pro Jahr

Gewerbe

nach bisherigem Verteilschlüssel (1–3 Einh.)
1 Einheit entspricht
dem Betrag einer Wohnung > 3 Zimmer

Die Grundgebühren werden jährlich, auf Grund der angefallenen Kosten durch den Gemeinderat festgelegt.

Sie sind einzeln aufgliedert

- je Haushalt
- je Betrieb

zu entrichten.

Anhang 2 Modalitäten

- 1 Verkaufsstellen für Abfall-Marken
Neuenkirch:
SPAR Supermarkt, Bäckerei-Konditorei Willi Beck AG, Migros Partner Neuenkirch GmbH,
Gemeindeverwaltung
Hellbühl:
Bäckerei-Konditorei Willi Beck AG
Sempach Station:
Landi Sempach-Emmen, Migros Sempach Station
- 2 Gebrauchsdauer von Abfall-Marken bei Gebührenanpassungen
Max. 3 Monate über Gebührenerhöhungstermin
- 3 Befestigung / Erkennung von Marken
Selbstklebemarken am Sackkopf oder um Verschlussbündel aufkleben.
Bei Sperrgut gut sichtbar aufkleben.
- 4 Turnus der Rechnungsstellung
 - Grundgebühren: jährlich Mitte Jahr
 - Gebühren für Separatsammlungen: gemäss Beschluss des Gemeinderates
 - Bei der gewichtsabhängigen Entsorgung der Siedlungsabfälle legt der GALL den Zeitpunkt der Rechnungsstellung fest

Inkrafttreten

- 1 Die vorliegende Vollzugsverordnung zum Abfallentsorgungsreglement vom 13. Juni 2021 tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.
- 2 Diese Vollzugsverordnung ersetzt diejenige vom 17. Dezember 2008.

6206 Neuenkirch, 18. August 2021

GEMEINDERAT NEUENKIRCH

Gemeindepräsident
Karl Huber

Gemeindeschreiberin
Andrea Stocker